

Rechtliche Grundlagen für die Gründung und den Betrieb eines schulischen Fördervereins

– Was Sie wissen sollten, um einen schulischen Förderverein rechtssicher zu begleiten –

In Schulverwaltung BW 2/2000 hatte sich bereits Krohmer(Fn.1) mit der Institution von Fördervereinen an öffentlichen Schulen befasst und am Beispiel der Vereinsarbeit für ein Gymnasium gezeigt, wie Gewinn bringend ein gutes Zusammenspiel zwischen Schule und Förderverein für beide Seiten sein kann. Ergänzend dazu soll dieser Beitrag die rechtlichen Fragen behandeln, die sich im Zusammenhang mit der Gründung eines solchen Vereins, seiner laufenden Tätigkeit sowie seiner steuerlichen Behandlung ergeben, und damit auch eine Hilfestellung für diejenigen sein, an deren Schule ein Förderverein erst noch gegründet werden soll. Am Ende des Artikels findet sich eine Mustersatzung für einen gemeinnützigen, eingetragenen Schulförderverein.

I. Einleitung

Allen Fördervereinen ist gemeinsam, dass ihre Mitglieder in irgendeiner Weise der betreffenden Schule nahe stehen und die dort geleistete Arbeit unterstützen möchten. In der Mitgliederzahl und Zusammensetzung gibt es dann aber große Unterschiede: Während der Förderverein an vielen Schulen sowohl Schüler als auch Lehrer, Eltern, Ehemalige und sogar Vertreter aus der freien Wirtschaft in sich versammelt, rekrutieren sich andere Vereine ausschließlich aus den Eltern aktiver Schüler. Manche Schulen werden gleich von zwei oder mehr Vereinen unterstützt (z. B. einem aus Eltern bestehenden Förderverein und einem aus früheren Schülern und Lehrern gebildeten Ehemaligenverein).

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf einen für alle Freunde einer Schule offen stehenden Verein, können aber sinngemäß auch auf einen reinen Eltern- oder Ehemaligenverein übertragen werden.

II. Notwendige Grundlagen des Vereinsrechts

1. Warum einen Verein gründen?

Natürlich kann man eine Schule auch unterstützen, ohne Mitglied eines Vereins zu sein. Die Organisation als Verein bietet aber gerade auf dem Gebiet der Schulförderung einen idealen Rahmen, um die gesteckten Ziele effektiv zu erreichen. Zum einen wird durch die vereinstypische körperschaftliche Struktur mit Mitgliederversammlung und Vorstand eine gewisse Beständigkeit in der Arbeit gesichert. Zum anderen, und das erweist sich in der Praxis als mindestens genauso wichtig, kann der Verein als gemeinnützig anerkannt werden, was unter anderem zur Folge hat, dass Spenden an den Verein steuerlich absetzbar sind. Dadurch lässt sich das Spendenaufkommen erheblich steigern, was wiederum unmittelbar der Schule zugute kommt.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist das Recht des Vereins in den §§ 21 – 79 geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Vereinen einerseits sowie zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen andererseits.

Bei einem Schulförderverein handelt es sich typischerweise um einen nicht wirtschaftlichen, so genannten Idealverein, da kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezweckt wird (§§ 21, 22 BGB).

Ein solcher Idealverein wird rechtsfähig, wenn er ins Vereinsregister eingetragen wird; er führt dann den entsprechenden Zusatz „e. V.“. Die Eintragung ist unbedingt zu empfehlen, da mit der Rechtsfähigkeit weitere vorteilhafte Wirkungen verbunden sind. Insbesondere ist dann die Haftung des Vereins grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt, während bei einem nicht eingetragenen Verein die Haftung der einzelnen Mitglieder mit ihrem Privatvermögen drohen kann (§§ 54, 427 BGB).

Die beste Rechtsform für Freunde einer Schule ist daher die eines eingetragenen Vereins. Im Folgenden wird dargestellt, wie man einen solchen Verein gründen und zur Eintragung bringen kann. Die ebenfalls erstrebenswerte Anerkennung des Vereins als gemeinnützig ist dagegen eine rein steuerrechtliche Frage, die unabhängig von den Regelungen des BGB zu prüfen ist (dazu unten 4.).

2. Wie gründe ich einen Verein?

Zunächst muss eine Verfassung des zukünftigen Vereins, die Vereinssatzung, ausgearbeitet werden (zum Inhalt der Satzung im Einzelnen unten 3.). Da der Verein einmal ins Vereinsregister eingetragen werden soll, müssen sich mindestens sieben Personen als Gründungsmitglieder finden, § 56 BGB. Auch später darf die Mitgliederzahl nie unter drei sinken, da dem Verein sonst die Rechtsfähigkeit wieder entzogen wird, § 73 BGB (für einen nichtrechtsfähigen Verein sind nur zwei Mitglieder erforderlich).

Um den Verein ins Leben zu rufen, setzen sich die Gründungsmitglieder zusammen und wählen zunächst einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer, der ein Protokoll über die Gründungsversammlung erstellt. Die eigentliche Gründung des Vereins geschieht durch die einvernehmliche Feststellung der Anwesenden, dass der Verein gegründet werden und die Satzung verbindlich gelten soll.

Sodann wird entsprechend der Satzung der erste Vereinsvorstand gewählt. Die Satzung muss das Datum ihrer Errichtung enthalten und ist von allen Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen, das Protokoll der Gründungsversammlung sollte vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden.

Anschließend kann die Eintragung des Vereins angemeldet werden. Dies ist eine Aufgabe des frisch gewählten Vereinsvorstandes, der sich zunächst an einen Notar wendet, wo die Anmeldungserklärung notariell beglaubigt wird, §§ 77, 129 BGB. Die Anmeldung muss vom gesamten Vorstand unterzeichnet sein. Am einfachsten ist es deshalb, wenn die Vorstandsmitglieder geschlossen zum Notar gehen; ist das nicht möglich, kann aber auch jeder Vorstand seine Unterschrift separat beglaubigen lassen. Danach wird die Anmeldung beim Gericht eingereicht, und zwar beim Registergericht des Amtsgerichts, das örtlich für den Sitz des Vereins zuständig ist. Dies kann durch den Vorstand oder auch durch den Notar erfolgen. Gemeinsam mit der Anmeldung müssen die Urschrift und eine Abschrift der Satzung sowie eine Abschrift der Niederschrift über die Gründungsversammlung, in der auch die Bestellung des Vorstandes enthalten ist, vorgelegt werden, § 59 BGB.

Wenn das Registergericht die Anmeldung zulässt, erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Verwaltungsbehörde (Landrats- oder Ordnungsamt). Hat auch diese keine Einwände gegen die Gründung des Vereins, so wird er nun in das beim Registergericht geführte Vereinsregister eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Verein eine rechtsfähige juristische Person und muss nun auch mit dem Zusatz „e. V.“ im Namen auftreten.

Die Kosten für die Anmeldung und Eintragung eines Vereins sind sehr überschaubar. Beim Notar fällt oft nur ein Betrag von unter 50 DM für die Unterschriftsbeglaubigung an, wenn keine weiter gehende Beratung, zum Beispiel über den Inhalt der Satzung, erfolgt. Das Registergericht verlangt für die erstmalige Eintragung eines Vereins, wenn dieser gemeinnützig ist, nur die Kosten der Erstveröffentlichung der Vereinseintragung, die sich etwa im gleichen Rahmen bewegen wie die Notarkosten.

Die Einzelheiten der Vereinsanmeldung werden von den Registergerichten leider nicht überall einheitlich gehandhabt. Es ist deshalb unter Umständen ratsam, sich vor der Gründungsversammlung, aber nach Formulierung der Satzung einmal mit dem zuständigen Rechtspfleger beim Registergericht in Verbindung zu setzen. Bei den Gerichten sind oft auch Broschüren über die Gründung eines Vereins erhältlich. So können alle formalen Erfordernisse und auch der beabsichtigte Inhalt der Satzung im Vorfeld geklärt und eventuelle Hindernisse beseitigt werden.

3. Die Satzung des Vereins

Der Inhalt der Satzung ist sowohl dafür entscheidend, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden kann, als auch dafür, ob er vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird. Für

die Eintragung in das Vereinsregister müssen die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen (§§ 57, 58 BGB) Punkte in der Satzung geregelt sein:

- Name und Sitz des Vereins sowie die Absicht, den Verein eintragen zu lassen,
- Vereinszweck,
- Ein- und Austritt von Mitgliedern,
- Bestehen einer Beitragspflicht,
- Bildung des Vorstandes und
- Voraussetzungen und Form der Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie der Beurkundung von Beschlüssen.

Für das Finanzamt sind teilweise dieselben, teilweise andere Regelungen entscheidend. Darüber hinaus ist es möglich und auch sinnvoll, noch zusätzliche, nicht vorgeschriebene Bestimmungen zu treffen, wobei den Vereinen ein großer Spielraum gegeben ist. In der Mustersatzung (siehe unten III.) sind sowohl die notwendigen Bestandteile für Registergericht und Finanzamt als auch weitere gängige Regelungen enthalten. Die folgenden Anmerkungen und Paragraphen orientieren sich an der Reihenfolge der Mustersatzung.

3.1 Name und Sitz

Zunächst ist ein Name für den Verein zu finden (§ 1). Dabei ist darauf zu achten, dass es nicht bereits einen gleichnamigen Verein gibt, § 57 Abs. 2 BGB. Bei einem Förderverein empfiehlt es sich, den Namen der Schule und der Stadt in den Vereinsnamen mit aufzunehmen, wodurch eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen sein sollte. Die meisten Schulfördervereine heißen „Förderverein der X-Schule Y-Stadt e. V.“ oder „Verein der Freunde und Förderer der X-Schule Y-Stadt e. V.“.

Außerdem sollte der Vereinsname nicht irreführend und nicht zu lang sein. Schließlich wird der Name im gesamten Schriftverkehr des Vereins verwendet, wobei längere und komplizierte Namen erfahrungsgemäß häufiger zu Fehlern führen. Mit einem möglichst kurzen Namen sind auch alltägliche Situationen wie die Angabe des Vereins auf Überweisungsträgern der Banken oder die Anfertigung eines Vereinsstempels leichter zu bewältigen.

Der Sitz des Vereins sollte praktischerweise mit dem Sitz der Schule übereinstimmen und muss in der Satzung angegeben werden, ebenso die Absicht, den Verein eintragen zu lassen.

3.2 Vereinszweck

Die Formulierung des Vereinszwecks (§ 2) ist vielleicht die wichtigste Regelung einer Satzung und sowohl für die Prüfung des Registergerichts als auch des Finanzamtes von großer Bedeutung.

Damit der Verein als gemeinnützig anerkannt wird, muss er einen Zweck im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen. Das Gesetz definiert dort die Gemeinnützigkeit als selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf bestimmten Gebieten, und nennt als Beispiel unter anderem die Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 1, 2 Ziff. 1 AO). Dies entspricht in der Regel der Zielsetzung eines Fördervereins, denn wer eine Schule unterstützen möchte, will damit auch der dort geleisteten Bildungs- und Erziehungsarbeit dienen.

Für die Satzung empfiehlt es sich deshalb, die Förderung von Bildung und Erziehung als Leitzweck voranzustellen und anschließend darzulegen, wie dieser Zweck erreicht werden soll. Hier können, wie in der Mustersatzung, einige konkrete Förderungsprojekte genannt werden wie etwa Beihilfen für schulische Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalte oder Arbeitsgemeinschaften, aber auch die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln oder die Förderung von Fort- und Weiterbildung. Ein Verein, der viele Mitglieder aus den Reihen ehemaliger Schüler hat, kann zusätzlich auch vorsehen, dass die Verbundenheit der Ehemaligen untereinander und zu Lehrern und Schülern der betreffenden Schule gepflegt werden soll.

3.3 Gemeinnützigkeit

§ 3 enthält unter der Überschrift Gemeinnützigkeit dann weitere für das Finanzamt wichtige Feststellungen, ohne die eine Anerkennung als gemeinnützig nicht möglich ist. Die Förderung durch den Verein muss ausschließlich und unmittelbar dem zuvor beschriebenen Zweck gelten und selbstlos erfolgen, das heißt, der Verein darf keine Gewinn bringende Geschäftstätigkeit beabsichtigen (Fn.2) und seinen Mitgliedern keine Zuwendungen machen. Auch die Vorstandsmitglieder arbeiten also unentgeltlich; allerdings können tatsächliche Auslagen ersetzt werden. Geschenke an Mitglieder wie zum Beispiel der Blumenstrauß zum Geburtstag des Vorstandsvorsitzenden oder sonstige Vergünstigungen wie etwa die kostenlose oder verbilligte Bewirtung der Teilnehmer einer Mitgliederversammlung sind grundsätzlich bis zu einem Betrag von derzeit 60 DM pro Person und Ereignis möglich, ohne dass dies der Gemeinnützigkeit des Vereins schadet. In besonderen Ausnahmefällen darf der Betrag auch einmal überschritten werden.

3.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins kann, wie in § 4 der Mustersatzung, dem Kalenderjahr entsprechen. Bei Schulfördervereinen ist es auch denkbar, das Geschäftsjahr an das Schuljahr anzunähern (z. B. vom 01.08. des einen bis zum 31.07. des Folgejahres) oder mit dem Schuljahr der zu fördernden Schule gleichzusetzen. Keinesfalls darf allerdings das Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfassen, § 7 Abs. 3 Satz 1 KStG.

3.5 Mitgliedschaft

Zur Frage der Mitgliedschaft (§ 5) muss die Satzung Regelungen enthalten, wie man Mitglied werden kann und wann die Mitgliedschaft endet.

Ein Förderverein kann eigentlich nie genug Mitglieder haben; die Satzung sollte deshalb weit gefasst sein, was den Kreis der möglichen Mitglieder betrifft. Es gibt aber auch Vereine, die ganz bewusst Beschränkungen aufstellen und nur bestimmten Gruppen offen stehen, zum Beispiel reine Eltern- oder Ehemaligenvereine. Dies kann vielleicht noch sinnvoll sein, wenn eine Schule gleich mehrere Vereine hat. Zweifelhaft erscheint dagegen eine Auswahl der Mitglieder danach, ob sie selbst in die betreffende Schule gegangen sind; denn Ziel eines Fördervereins sollte nicht die Bildung einer „elitären“ geschlossenen Gesellschaft, sondern die möglichst umfangreiche Unterstützung der Schule sein.

Ebenso wenig muss die Satzung eine Bedingung enthalten, wonach nur Mitglied werden kann, wer volljährig ist. Zwar benötigt ein Minderjähriger grundsätzlich die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter (in der Regel also der Eltern), um dem Verein beizutreten. Wird das berücksichtigt, können aber gerade die Schüler aus ihrer Perspektive oft gute Ideen zur Förderung ihrer Schule beisteuern.

Ein Ende der Mitgliedschaft kann aus unterschiedlichen Gründen eintreten. Die meisten Satzungen sehen zum einen vor, dass der Tod eines Mitglieds die Mitgliedschaft beendet. Eine abweichende Regelung (Vererbung oder Übertragung der Mitgliedschaft) ist zwar möglich, §§ 38, 40 BGB, aber in der Praxis sehr ungewöhnlich. Zum anderen haben die Mitglieder das Recht zum Austritt aus dem Verein, § 39 BGB. Hier kann die Satzung nur ergänzend regeln, wann die Austrittserklärung wirksam werden soll (ohne eine Bestimmung hierzu wirkt sie sofort). Zwischen Austrittserklärung und Ende der Mitgliedschaft dürfen aber keinesfalls mehr als zwei Jahre liegen, § 39 Abs. 2 BGB.

Die in der Mustersatzung zusätzlich enthaltenen Regelungen zum Ausschluss eines Mitglieds und zur Streichung aus der Mitgliederliste haben sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen.

Ein Ausschlussverfahren wird nur sehr selten vorkommen. Wichtig ist aber, dass dem Vorstand in einer entsprechenden Krisensituation ein Instrument zur Verfügung steht, mit dem auf das schädigende Verhalten eines Mitglieds reagiert werden kann, ohne dass erst eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Die in der Mustersatzung enthaltene Regelung über die Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds ist nicht zwingend und kann unterbleiben, wenn dies von den Satzungsgebern gewünscht wird.

Die Möglichkeit, säumige Zahler nach einem in der Satzung bereits festgelegten Verfahren (§ 5 Abs. 5) aus der Mitgliederliste streichen zu können, erleichtert dem Vorstand erheblich die Arbeit und macht eine effektive Vereinsorganisation ohne „Karteileichen“ möglich.

3.6 Mitgliedsbeitrag

Hinsichtlich des Mitgliedsbeitrages (§ 6) muss die Satzung nur regeln, ob überhaupt eine Beitragspflicht besteht und ob es sich dabei etwa um einen Monats- oder Jahresbeitrag handelt. Die genaue Höhe des Beitrags wird erst durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In der Satzung wäre eine Bestimmung über die Höhe zwar möglich, aber nicht zweckmäßig, weil dann bei jeder Beitragserhöhung eine Satzungsänderung vorgenommen werden müsste.

Schulfördervereine stellen in der Regel einmal jährlich eine Beitragsrechnung, wobei die Höhe des Jahresbeitrags von Verein zu Verein durchaus sehr unterschiedlich ist. Ein Betrag von 10 DM pro Jahr wird sich am unteren Rand bewegen, während andere Vereine 60 DM oder mehr verlangen.

Die Wahl der richtigen Beitragshöhe ist nicht zuletzt eine taktische Entscheidung, die auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der potenziellen Mitglieder getroffen werden muss. In der Regel ruft der Verein anlässlich der Beitragszahlung auch zu darüber hinausgehenden Spenden auf. Ein verhältnismäßig niedrig angesetzter Beitrag kann die Bereitschaft zu zusätzlichen Spenden erhöhen, bietet dem Verein aber nur einen bescheidenen Grundstock an sicheren Einnahmen. Umgekehrt erleichtert ein hoher Pflichtbeitrag zwar die Kalkulation des Vereins, wirkt sich aber eher negativ auf die Spendenbereitschaft der Mitglieder aus.

3.7 Vereinsorgane

Als Organe des Vereins (§ 7) sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung vorgeschrieben. Der Verein kann noch mehr Organe haben, beispielsweise einen Beirat oder/und einen Rechnungsprüfer. Im Falle der Schulfördervereine besteht allerdings in der Regel kein Anlass, mehr als die notwendigen Organe vorzusehen. Die Aufgaben des Vereins sind überschaubar und es ist auch zu bedenken, dass für mehr Organe auch mehr Personen benötigt werden, die bereit sind, die entsprechenden Posten zu besetzen.

3.8 Vorstand

Der Vorstand (§ 8) führt die Geschäfte des Vereins und ist das Organ, mit dem der Verein nach außen handelt; der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, § 26 BGB. Nach dem Gesetz könnte der Vorstand aus einer einzigen Person bestehen, was allerdings nicht sinnvoll ist, da der Verein dann führungslos wäre, sobald das einzige Vorstandsmitglied einmal ausfällt. Üblich ist es, zumindest einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (zweiten Vorsitzenden) zu bestimmen. Daneben können noch weitere Vorstandsmitglieder benannt werden, zum Beispiel der Schatzmeister, der Schriftführer, der Leiter der Geschäftsstelle und ein oder mehrere Beisitzer.

Bei mehreren Vorstandsmitgliedern ist es wichtig, in der Satzung zu regeln, wer von ihnen den Verein nach außen vertreten soll, und ob die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln oder nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Nur diese Personen sind dann Vorstand im Sinne des Gesetzes. Sollen – wie in der Mustersatzung – nur zwei von vier Vorstandsmitgliedern vertretungsberechtigt sein, so unterscheidet sich der Vorstand im Sinne des BGB vom tatsächlichen, größeren Vorstand des Vereins (so genannter erweiterter Vorstand).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wenn die Satzung nichts Gegenteiliges regelt, kann auch ein Nichtmitglied in den Vorstand aufgenommen werden. Auch Schüler, die noch nicht volljährig sind, können Vorstandsmitglieder werden, benötigen dazu aber wiederum die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

3.9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (§ 9) muss in regelmäßigen Abständen einberufen werden, wobei der Turnus frei wählbar ist. Hat der Verein viele Mitglieder, die möglicherweise teilweise noch außerhalb des Ortes der Schule wohnen (z. B. ehemalige Schülerinnen und Schüler), so empfiehlt es sich, nicht allzu häufig eine Versammlung einzuberufen. Sinnvoll ist es auch, den Turnus auf die Wahl der

Vorstandsmitglieder abzustimmen, sodass die Wahl immer anlässlich einer regulären Mitgliederversammlung stattfinden kann (siehe in der Mustersatzung § 8 (2) einerseits und § 9 (1) andererseits).

Damit alle Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Versammlung teilzunehmen, muss die Einladung mit einer angemessenen Frist erfolgen und gegenüber jedem Mitglied (am besten schriftlich) ausgesprochen werden. Außerdem ist der Einladung die Tagesordnung beizufügen, § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts nebst Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des Vorstandes. Generell ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ geregelt werden, § 32 BGB. Neben den in der Mustersatzung genannten Aufgaben entscheidet die Versammlung auch über sonstige aktuelle Fragestellungen der Vereinstätigkeit, insbesondere auch auf Anträge einzelner Mitglieder hin. Die Entscheidungen ergehen als Beschlüsse, die in einem Protokoll festzuhalten sind. Für fast alle Beschlüsse genügt nach dem Gesetz die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB, lediglich bei den besonders wichtigen Entscheidungen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder gar die Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen, §§ 33, 41 BGB. Dies kann durch die Satzung abweichend geregelt werden; es ist aber sicherlich sinnvoll, die für den Verein besonders wesentlichen Entscheidungen auf eine breite mehrheitliche Basis zu stellen.

Unabhängig von der turnusgemäßen Einberufung muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es ein bestimmter Teil der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt. Regelt die Satzung hierzu nichts, so ist der Antrag von zehn Prozent der Mitglieder notwendig, aber auch ausreichend, § 37 Abs. 1 BGB. In der Satzung kann ein anderer Prozentsatz festgelegt werden, der aber keinesfalls die 50-Prozent-Marke erreichen darf (es handelt sich um ein Minderheitenrecht!).

3.10 Vereinsauflösung

Am Ende der Satzung finden sich schließlich Regelungen für den Fall der Vereinsauflösung. Das Finanzamt verlangt für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein, dass das Vereinsvermögen auch dann nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird, wenn der Verein aufgelöst wurde oder der Vereinszweck weggefallen ist. Alternativ zu der Formulierung in § 10 (2) der Mustersatzung kann auch bestimmt werden, dass das Vermögen in diesem Fall an eine an dieser Stelle der Satzung bereits konkret bezeichnete steuerbegünstigte Körperschaft fällt.

4. Weitere steuerliche Aspekte

Für den Verein ist das jeweilige Finanzamt – Körperschaften am Sitz des Vereins zuständig. Bei den meisten Finanzämtern ist schriftliches Informationsmaterial zur Behandlung von Vereinen erhältlich. Außerdem kann und sollte man schon in der Gründungsphase des Vereins persönlich mit dem zuständigen Sachbearbeiter (Vereinsreferenten) Kontakt aufnehmen und die für das Finanzamt wichtigen Passagen der Vereinssatzung vorab zur Prüfung vorlegen, damit der Gemeinnützigkeit des Vereins später nichts im Wege steht.

Ist der Verein einmal gegründet und die Satzung beschlossen, reicht der Vereinsvorstand die Satzung und das Protokoll der Gründungsversammlung beim Finanzamt ein, verbunden mit dem Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Das Finanzamt erlässt daraufhin nach Prüfung eine so genannte „Vorläufige Bescheinigung“ und später einen Freistellungsbescheid; im Falle der Gemeinnützigkeit wird darin festgestellt, dass der Verein von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit ist. In der Folge wird der Verein dann etwa alle drei Jahre vom Finanzamt aufgefordert, über seine Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen. Liegen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung immer noch vor, so ergeht nach Prüfung jeweils ein neuer Freistellungsbescheid.

Der Verein hat beim Umgang mit seinen Mitteln, also insbesondere den Mitgliedsbeiträgen und Spenden, darauf zu achten, dass diese grundsätzlich nur dem Satzungszweck entsprechend verwendet werden. Lediglich in geringem Umfang ist es dem Verein gestattet, Rücklagen zu bilden, so

zum Beispiel für periodisch wiederkehrende Ausgaben (Betriebsmittelrücklage) oder im Sinne des Ansparens für ein konkretes Vorhaben (Projektrücklage).

Die „Vorläufige Bescheinigung“ und die Freistellungsbescheide enthalten außerdem eine Regelung zur Frage der Spendenbestätigungen. Ein Schulförderverein ist in der Regel ein so genannter direktspendenbegünstigter Verein, das heißt, er darf die Spenden selbst in Empfang nehmen und erstellt auch selbst die Spendenbestätigungen. Der Mitgliedsbeitrag wird steuerlich genauso wie eine Spende behandelt; er ist also im bescheinigten Betrag enthalten, und der Beitragszahler kann ihn steuerlich absetzen.

Der größte Teil der an den Verein geleisteten Spenden sind gewöhnlich Geldspenden. In Betracht kommen aber auch Sachzuwendungen wie zum Beispiel Bücher, Computer oder Ähnliches. Auch hierüber muss der Verein eine Spendenbestätigung ausstellen, wobei die Sachspende mit ihrem jeweiligen Verkehrswert (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen ist. Bei einer neu gekauften Sache ist dies der Kaufpreis; bei gebrauchten Gegenständen ist der Wert zu schätzen, der bei einem Verkauf auf dem freien Markt noch erzielt werden könnte.

Der Spender benötigt bei Spenden im Wert von über 100 DM eine ordnungsgemäße Spendenbestätigung, um die Zuwendung steuerlich geltend machen zu können; bei geringeren Beträgen genügt in der Regel die Vorlage des Einzahlungsbeleges. Bei der Formulierung der Spendenbestätigungen sind einige Formalien zu beachten. Insbesondere muss darin bescheinigt werden, dass der Verein wegen Gemeinnützigkeit von der Körperschaftsteuer befreit ist (mit Angabe des Datums des Freistellungsbescheides) und die Spende nur für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet wird. Ein Muster einer Spendenbestätigung ist bei den Finanzämtern erhältlich.

III. Mustersatzung eines gemeinnützigen, eingetragenen Schulfördervereins

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Musterschule Förderstadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Förderstadt.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Musterschule in Förderstadt.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Förderstadt, den . . .

Dr.
Gesine Walz
Rechtsanwältin
Stuttgart

Dieser Beitrag ist in der Zeitschrift Schulverwaltung Baden-Württemberg 10/2000 erschienen. Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Carl Link Verlages.